

## Abschließende Thesen

1. Zweck der Informationsansprüche ist regelmäßig die Beseitigung von Informationsasymmetrien. Diese stehen der effektiven Rechtsdurchsetzung im Wege, wo der Gläubiger zur Geltendmachung eines Hauptanspruchs gerade die Informationen benötigt, die nur der Schuldner kennt.
2. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn Informationen zutreffend übermittelt werden. Zur Erfüllung eines Informationsanspruchs genügt es deshalb nicht, dass die Information in formell ordnungsgemäßer und nicht offensichtlich unrichtiger Weise erteilt wird. Vielmehr ist auch die Übermittlung der inhaltlich richtigen und vollständigen Informationen geboten.
3. Während Auskunft und Rechnungslegung die Zusammenstellung von Informationen betreffen, ermöglicht die Offenlegung die selbstständige Ermittlung von Informationen durch den Offenlegungsgläubiger. Der Offenlegungsanspruch wird seinem Zweck nur gerecht, wenn er die Herausgabe aller Beweismittel, die für die Geltendmachung des (Haupt-)Anspruchs notwendig sind, erfasst.
4. Gegenstand der Offenlegungspflicht sind alle Beweismittel, die zur Geltendmachung des (Haupt-)Anspruchs erforderlich sind und sich in der Verfügungsgewalt des Offenlegungsschuldners befinden.
  - a) Der Begriff des Beweismittels kann unter Rückgriff auf das Zivilprozessrecht bestimmt werden. Ohne Weiteres können dabei Urkunden und Augenscheinsobjekte herausgegeben werden. Weil es bei Zeugen und Sachverständigen und auch der gegnerischen Partei an der zur Herausgabe erforderlichen Sachqualität fehlt, können diesbezüglich nur die Informationen herausverlangt werden, die erforderlich sind, um diese Personen im Prozess zu vernehmen.
  - b) Erforderlich sind alle Beweismittel, die Rückschlüsse auf die zur Geltendmachung eines Anspruchs erforderlichen Informationen zulassen.
  - c) Erfasst werden nicht nur Beweismittel, die sich im unmittelbaren Besitz des Offenlegungsschuldners befinden, sondern auch die Beweismittel, deren Herausgabe der Offenlegungsschuldner aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses von einem Dritten verlangen kann.

5. Offenlegen heißt zunächst herausgeben. Darüber hinaus hat der Offenlegungsschuldner die Untersuchung und Auswertung der herausgegebenen Beweismittel zu dulden. Je nach Art des Beweismittels ist der Offenlegungsgläubiger unter anderem berechtigt, Kopien oder Fotografien von dem Beweismittel zu fertigen, dieses in Betrieb zu nehmen, Proben durchzuführen oder das Beweismittel in seine Einzelteile zu zerlegen, solange die Gebrauchsfähigkeit des Beweismittels dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Gebrauchsbeeinträchtigung dem Offenlegungsschuldner zumutbar erscheint.
6. Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit schränkt die Offenlegungspflicht ein. Zur Konkretisierung des Unverhältnismäßigkeitseinwands kann auf die im allgemeinen Schuldrecht bekannten Grundsätze zu den Leistungsverweigerungsrechten zurückgegriffen werden.
  - a) Wo der Offenlegung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist sie gemäß § 275 Abs. 1 BGB unmöglich. Zu denken ist hier insbesondere an den Untergang des herauszugebenden Beweismittels oder Fälle, in denen das Beweismittel aufgrund einer Verschwiegenheitsverpflichtung des Offenlegungsschuldners nicht offenbart werden darf. Das gilt regelmäßig auch, wenn Geschäftsgeheimnisse Dritter offenbart werden müssten.
  - b) Ist die Offenlegung nur unter erheblichem wirtschaftlichem Aufwand möglich, kann dies im Rahmen von § 275 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung kann dann der zur Herausgabe der fraglichen Beweismittel erforderliche Aufwand ebenso berücksichtigt werden wie der Umstand, dass er ein eigenes Geschäftsgeheimnis offenlegen müsste. Insgesamt sind dabei jedoch strenge Maßstäbe anzulegen.
  - c) Stehen persönliche Gründe der Offenlegung entgegen, so kann sich ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 Abs. 3 BGB ergeben. Hier ist zu berücksichtigen, dass höchstpersönliche Aufzeichnungen besonders geschützt werden und das Recht bestimmte Schweigerechte privilegiert. Das kann im Rahmen der hier gebotenen Interessenabwägung berücksichtigt werden.
  - d) Fälle, die nicht unter § 275 BGB subsumiert werden können, werden regelmäßig im Rahmen der zu § 242 BGB anerkannten Fallgruppen berücksichtigt. Hat die Offenlegung für den Gläubiger (überhaupt) keinen erkennbaren Nutzen, kann sich ein Leistungsverweigerungsrecht auch aus § 226 BGB ergeben.

7. Der Gläubiger kann mit sachgerecht formulierten Klageanträgen darauf hinwirken, dass die Offenlegung nicht unverhältnismäßig erscheint. So kann er die Herausgabe an einen ihm gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen oder sich selbst dem Schuldner gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichten.

